

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow  
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,  
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,  
Ziethen und Züssow



Jahrgang 18

Mittwoch, den 9. Februar 2022

Nummer 02

*Wintereinbruch  
auf dem Steinfurther Kapellenberg  
im Februar 2021*



**Kehrt der Winter noch einmal zurück?**

Foto: F. Schwahn

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes 3
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister/-innen 3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes 4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken 6
5. Sitzungstermine 6
6. Corona-Virus-Testmöglichkeiten 6
7. Neuwahl der Schiedsperson und Stellvertretung 6
8. Straßenumbenennung in der Gemeinde Karlsburg - Information an die Bürger 7
9. Danke an die Freiwilligen Feuerwehren und allen Helfern nach dem Sturmtief 7

### Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Erneute Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ 7
2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Polzin (Zweitwohnungssteuersatzung) 10
3. Korrigierter Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 06.12.2021 12
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände in der Gemeinde Karlsburg 13
5. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg - Beschluss über Straßenumbenennung 14
6. Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow - Erdgasanschluss 15
7. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Murchin über die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Murchin 15
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2022 16

9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 13.12.2021 21
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 14.12.2021 18
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 13.01.2022 18
12. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wrangelsburg 18
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 16.12.2021 22

### Wir gratulieren

### Schulen und Kita

1. Schulsozialarbeit an der Grundschule Züssow 24
2. In der Grundschule Züssow sind die Ozobots los 24
3. Kita Bummi - Ein lustiger Verkleidungstag 25

### Kirchennachrichten

1. Der Kirchenbote 26
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen 28
3. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow 28

### Kultur und Sport

1. Musikschule in Karlsburg 30
2. Neuigkeiten vom Gützkower Carneval Club 1986 e. V. 30
3. Auf naturnahen Feldwegen in die Naturgärten - Kunst und Natur e. V. um den Jahreswechsel 2021/22 31

### Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldenburg 31
2. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow-Libnow-Lentschow 32
3. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow 32
4. Gemeinsam.Digital.Gestalten - Ihre Ideen sind gefragt! 32

**Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 09.03.2022.**

**Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise  
(letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 23.02.2022.**

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399  
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	nach Vereinbarung unter Tel. 0171 5406158 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de		
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159 bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

### Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.  
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

### Ortsteil Lühhannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)  
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

### Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB Frau Jantz s.jantz@amt-zuessow.de  
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB Frau Garbe 038355 643-160 i.garbe@amt-zuessow.de

### Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de

Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

**Stabstelle:**

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

**Fachbereich Finanzen**

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

**Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement**

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Schult	038355 643-220	k.schult@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Wegner	038355 643-212	c.wegner@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Klötting	038355 643-222	l.kloeting@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

**Fachbereich Bürgerdienste**

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen			
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Nuelken	038355 643-325	l.nuelken@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow	038353 611-10
Faxanschluss Ziethen	03971 2081-20
Faxanschluss Züssow	038355 643-99

E-Mail

info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

(unter Einhaltung der Coronabestimmungen)

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in  
Karlsburg

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

(unter Einhaltung der Coronabestimmungen)

Dienstag, 08.02.2022 15:15 - 17:00 Uhr  
Dienstag, 08.03.2022 15:15 - 17:00 Uhr  
Dienstag, 05.04.2022 15:15 - 17:00 Uhr  
Dienstag, 10.05.2022 15:15 - 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und für Einzelbesuche nach Vereinbarung mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

**Öffnungstage 2022 (vorbehaltlich der jeweiligen Corona-Beschränkungen)**

**Bitte setzen Sie sich zur Sicherheit vorab mit der Bibliotheksbetreuung in Verbindung.**

19. Februar, 19. März, 16. April, 21. Mai, 18. Juni

**ACHTUNG: ab sofort gilt bis auf Weiteres die 2Gplus-Regel**

Anschrift:

Bibliothek des Pommerschen Greif e. V.,  
Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Kontakt:

Tel. 038355 160166 bzw. 03834 842747

E-Mail: [bibliothek@pommerscher-greif.de](mailto:bibliothek@pommerscher-greif.de)

## Sitzungstermine

15.02.2022	Gemeindevertretung Ziethen
16.02.2022	Gemeindevertretung Rubkow
21.02.2022	Gemeindevertretung Murchin
24.02.2022	Gemeindevertretung Bandelin
24.02.2022	Gemeindevertretung Züssow
28.02.2022	Gemeindevertretung Groß Kiesow
03.03.2022	Gemeindevertretung Karlsburg

Informationen: [www.amt-zuessow.de/gremien](http://www.amt-zuessow.de/gremien)

## Corona-Virus-Testmöglichkeiten

### Im Bürgerbüro Züssow

Immer Donnerstag zwischen 12:00 - 16:00 Uhr im Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow.

Online-Anmeldung (optional): Bitte registrieren Sie sich - nach Möglichkeit - online für einen schnellen Testablauf vorher bei der Schnelltesteinrichtung (Betreiber: Rügen-test) unter dem folgendem Link <https://ruegentest.de/> oder unter dem aufgedruckten QR-Code:



Sie erhalten anschließend per E-Mail weitere Informationen.

### Im Haus der Gemeinde Karlsburg

Immer Montag bis Freitag zwischen 13:00 - 17:00 Uhr im Haus der Gemeinde Karlsburg, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg.  
Telefon: 038355 61388

## Neuwahl der Schiedsperson und Stellvertretung nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**- Interessierte für die Tätigkeit der Schiedsperson und der Stellvertretung gesucht! -**

**Bekanntmachung:**

Die fünfjährige Amtszeit der **Schiedsperson und der Stellvertretung** des Amtsgerichtsbezirks Greifswald mit Sitz in Züssow ist mit Ablauf des Oktober 2021 beendet, so dass eine **Neuwahl** erforderlich wird. Die Schiedsperson wird vom Amtsausschuss gewählt und im Anschluss durch den Direktor des Amtsgerichts Greifswald in ihr Amt berufen.

Grundsätzlich werden Personen in für das Amt der Schiedsperson berufen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Sie sollten bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Amtsbereich wohnen.

Allerdings sieht das Schiedsstellengesetz auch Ausschlusskriterien für Schiedspersonen vor, wie beispielsweise eine Verurteilung von mehr als sechs Monaten oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren, welches den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**Genauerer und weitere Informationen können Sie gerne telefonisch unter 038355 643-330 erfragen.**

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen versuchen kleinere Streitfälle (z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten) zu schlichten und beizulegen. Hierdurch soll die Justiz entlastet werden.

tet und Streitigkeiten möglichst zu einer außergerichtlichen Lösung geführt werden. Die Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren eigenständig durch und erhält hierfür vom Amt eine Aufwandsentschädigung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://www.schiedsamt.de/startseite>

Es würde mich freuen, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes in Betracht ziehen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **18. Februar 2022** an das Amt Züssow (Schiedsstelle), Dorfstraße 6, 17495 Züssow oder als Mail - ausschließlich im PDF-Format - an [info@amt-zuessow.de](mailto:info@amt-zuessow.de).

Im Auftrag

Jantz

Leitende Verwaltungsbeamtin

## Danke an die Freiwilligen Feuerwehren und allen Helfern nach dem Sturmtief

In der Nacht zum 30. Januar hat das Sturmtief „Nadia“ für zahlreiche Schäden gesorgt.

Wir möchten uns im Namen der Bürgermeister\*innen der Gemeinden des Amtes Züssow sowie der Stadt Gützkow für den Einsatz der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und allen weiteren freiwilligen Helfern bedanken.

Was täten wir ohne die ehrenamtliche Arbeit unserer Kameraden, die auch an einem Wochenende oder nach dem Feierabend schnell und zuversichtlich zur Stelle sind und Hilfe leisten.

Danke für euren Einsatz!

J. Dinse

Amtsvorsteherin

S. Jantz

Leitende Verwaltungsbeamtin

## Straßenumbenennung in der Gemeinde Karlsburg

### Information an die Bürger

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auf Grund der Straßenumbenennung innerhalb der Gemeinde Karlsburg ergeben sich folgende Änderungen für die Einwohner der Gemeinde:

Gemeinde (bisher)	Ortsteil	Straße	Gemeinde (neu)	Ortsteil	Straße
Karlsburg		Dorfstraße	Karlsburg		Alte Dorfstraße
Karlsburg	Moeckow	Dorfstraße	Karlsburg	Moeckow	Dorfstraße
Karlsburg	Steinfurth	Dorfstraße	Karlsburg	Steinfurth	Steinfurth
Karlsburg	Zarnekow	Dorfstraße	Karlsburg	Zarnekow	Zarnekow

Die Hausnummer verändert sich nicht.

Bitte verwenden Sie bei zukünftigem Schriftverkehr die oben aufgeführten Bezeichnungen.

Zur ordnungsgemäßen Zustellung Ihrer Post sollte gemäß den Regeln der Deutschen Post und der DIN 5008 der Ortsteilname direkt nach dem Namen des Empfängers und vor der Straße im Anschriftenfeld erscheinen.

Auf Grund der Umbenennung ist es für die Einwohner der Gemeinde Karlsburg notwendig, dass Sie Ihre persönlichen Unterlagen umschreiben lassen.

Die Personalausweise können Sie zeitnah kostenfrei in den Bürgerbüros des Amtes Züssow nach Terminvereinbarung ändern lassen.

Sollte ihrerseits ein neuer Personalausweis beantragt werden, ist dieser kostenpflichtig (37,00 €).

Die Adressänderung der Fahrzeugscheine kann im Bürgerbüro in Züssow nach Terminvereinbarung vorgenom-

men werden (Kosten: 11,10 €).

Alle weiteren Dokumente müssen Sie zeitnah bei der ausstellenden Behörde ändern lassen.

Über die Adressänderung sollten Sie entsprechend Ihren persönlichen Umständen folgende Stellen informieren: Arbeitgeber, Jobcenter, Arbeitsagentur, Kindergeldkasse, Rentenkasse, Versicherungen, Krankenkasse, Geldinstitut, sowie alle Vertragspartner.

Dies ist keine abschließende Aufzählung. Bitte prüfen Sie anhand Ihrer persönlichen Unterlagen den weiteren Bedarf.

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

  
J. Dinse  
Amtsvorsteherin

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

### Gemeinde Bandelin

## Erneute Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2020 die Aufstellung des Bebauungs-

planes Nr. 5 Solarpark Bandelin“ beschlossen. In Ihrer Sitzung am 14.10.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde

Bandelin den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ in der Fassung vom Oktober 2021 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht, den Fachgutachten und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Offenlage bestimmt.

#### Ziel und Zweck der Planung:

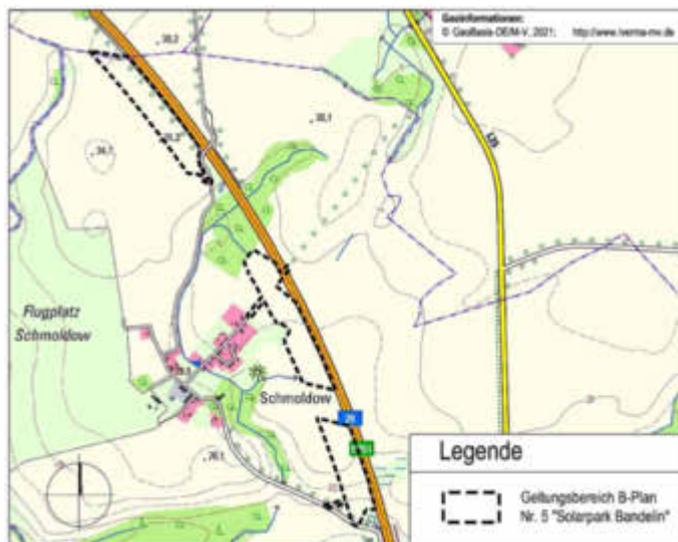
Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Durch die Festsetzung verbindlicher Regelungen soll die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebietes gesteuert und damit eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB gewährleistet werden.

#### Plangebiet:

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Schmoldow und erstreckt sich parallel zur Autobahntrasse der BAB 20. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterteilt sich in drei räumliche Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 17,8 ha. Im Umgriff des dreigeteilten Plangebietes bzw. Geltungsbereiches befinden sich folgende Flurstücke und Flurstücksteile der Gemeinde Bandelin, Gemarkung Schmoldow, Flur 1:

nördliche Teilfläche	2/6 (tlw.), 3/1 (tlw.), 20/8 (tlw.), 21/9, 23/13 (tlw.),
mittlere Teilfläche	55/3 (tlw.), 61/3 (tlw.), 81/1 (tlw.), 77/3 (tlw.),
südliche Teilfläche	83/1 (tlw.), 84/1 (tlw.)

#### Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“



Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt statt:

**Auslegungszeit: 17.02.2022 bis 18.03.2022**

**Zu folgenden Zeiten:**

Dienstag	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 - 12:00 Uhr

**Auslegungsort:** Amt Züssow, BB Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, Zimmer 9 (Bauleitplanung/Bauordnung)

Nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsmäßiger Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-

19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG **durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet** ersetzt.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht, den Fachgutachten und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird im o.g. Zeitraum auf der Homepage des Amtes Züssow unter:

<https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

<https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die zur Auslegung bestimmten Unterlagen werden zusätzlich im das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse <https://bplan.goedaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch in der Amtsverwaltung des Amtes Züssow, BB Gützkow, FB Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 9 (Bauleitplanung/Bauordnung), Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Falls der freie Zugang zur Auslegungsstelle im Rahmen der Öffnungszeiten aufgrund des Pandemie-Geschehens nicht möglich sein sollte, können Einsichtnahmen nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch 038355/643-216/per Mail: [s.gurr@amt-zuessow.de](mailto:s.gurr@amt-zuessow.de)) erfolgen oder in begründeten Fällen auch die Unterlagen zugesandt werden.

Bitte beachten Sie die zu dem Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch ([s.gurr@amt-zuessow.de](mailto:s.gurr@amt-zuessow.de)) abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus:

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ mit der dazugehörigen Planbegründung, dem Umweltbericht als Bestandteil der Planbegründung und folgende Gutachten sowie Fachbeiträge:

- Blendgutachten, Stand: Mai 2020;
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Stand: September 2021;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: September 2021;
- Bericht zur Brutvogelkartierung 2020 und Nachkontrolle 2021, Stand: April 2021;
- Bericht zur Reptilienkartierung 2020, Stand: März 2021;
- Bericht zur Amphibienkartierung 2020, Stand: Februar 2021

Hinzu kommen folgende bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SB Denkmalschutz mit Schreiben vom 31.03.2021
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Naturschutz mit Schreiben vom 31.03.2021
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz mit Schreiben vom 31.03.2021
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Jägerhof mit Schreiben vom 26.03.2021

Aus dem Umweltbericht, den Fachgutachten und -beiträgen sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

#### Angaben zum Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung

- zur Bestandsbeschreibung und -bewertung, zur Vorbelastung und zu den Auswirkungen des Vorhabens, mit Hinweisen auf die bestehende Vorbelastung durch das angrenzende Umfeld insbesondere den Verkehr;
- zur Funktionsausprägung von Wohn- und Erholungsfunktionen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung;
- zu möglichen Auswirkungen durch Blendwirkungen;
- zu Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion der siedlungsnahen Freiflächen bzw. der Räume mit lokaler Erholungseignung;
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen im Betrieb

#### Angaben zu den Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- zur Bestandserfassung und -bewertung der Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien sowie Ausführungen zu Schutzgebieten, Biotopen, Gehölzen und zum Baumbestand im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung des Plangebietes;
- zu Vorkommen und der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung des Plangebietes (50 m zur Erfassung aller Brutvogelarten, 300 m zur Erfassung von Großvögeln, 300 m zur Erfassung der Amphibienfauna);
- zu den baubedingten Auswirkungen des Vorhabens;
- zu den anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens;
- zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff (Biotopfunktion, Sonderfunktionen der Fauna);
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des allgemeinen Schutzes wildlebender Tiere und Pflanzen sowie des besonderen Artenschutzes (Schutz- und Minderungsmaßnahmen für Reptilien und Amphibien, wie z. B. bauzeitliche Schutzzäune während der Bauphase, Bodenfreiheit der Einfriedung der Anlage bzw. Vorsehen von alternativen Querungsmöglichkeiten, Regelungen zur Durchführung der Baumaßnahme zum Schutz von Brutvögeln und Amphibien)

#### Angaben zu den Schutzgütern Fläche und Boden

- zur Bestandsbeschreibung und -bewertung, zur Vorbelastung und zu den Auswirkungen des Vorhabens, u. a. mit Ausführungen zu den Bodeneigenschaften und Bodenverhältnissen im Plangebiet sowie zur Leistungsfähigkeit des Bodens;

- zu Auswirkungen des Vorhabens durch die vorübergehend baubedingten und zur anlagenbedingten Inanspruchnahme der Böden im Plangebiet;
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Versiegelung (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien beim Wegebau)

#### Angaben zum Schutzgut Wasser

- zur Bestandsbeschreibung und -bewertung, zur Vorbelastung und zu den Auswirkungen des Vorhabens, u. a. mit Ausführungen zu den Grundwasserverhältnissen;
- zu Oberflächengewässern im Plangebiet und der näheren Umgebung
- zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsfunktion im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung bzw. Teilversiegelung;
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Versiegelung von Flächen (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien beim Wegebau)

#### Schutzgüter Klima und Luft

- zur Bestandsbeschreibung und -bewertung, zur Vorbelastung und zu den Auswirkungen des Vorhabens, u. a. mit Ausführungen zum kleinräumigen Klimagefüge im Plangebiet;
- zur Luftgüte und lufthygienischen Belastung durch Schadstoff- und Staubemissionen;
- zu Auswirkungen für das Klima und die Luftgüte

#### Schutzgut Landschaft

- zur Bestandsbeschreibung und -bewertung, zur Vorbelastung (Autobahn) und zu den Auswirkungen des Vorhabens;
- zur Darstellung der landschaftsästhetischen Wertigkeit des Plangebietes;
- zu Auswirkungen auf die Landschaft durch die Umsetzung der Planung;

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- zur Bestandsbeschreibung und -bewertung, zur Vorbelastung und zu den Auswirkungen des Vorhabens mit Hinweisen zum Vorkommen von archäologischen Denkmälern und erforderlicher Maßnahmen vor Baubeginn sowie Auswirkungen in Bezug auf die Planung

#### Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

#### Kumulationswirkungen

- Bewertung der Kumulationswirkungen durch einen zeitgleich geplanten Solarpark in der benachbarten Gemeinden Dargelin

#### Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen

- Ausführungen zur Kompensationsermittlung und zur Art und zum Umfang der gewählten Kompensationsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen, Ökokonto-Maßnahme)

#### Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan

- Bestandsplan mit Darstellung der erfassten Biotope, der erfassten Fauna, der Planung und der Maßnahmen

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des § 4 b BauGB die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte der Bauleitplanung nach den §§ 2a bis 4a dem Planungsbüro UmweltPlan GmbH, Tribseer Damm 2, 18437 Stralsund, übertragen worden sind. Daher werden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen an das Planungsbüro UmweltPlan GmbH zur Bearbeitung und Auswertung mitgeteilt. Mit der Abgabe Ihrer Stellungnahmen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Bauleitplanung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch das Amt Züssow sind auf der Homepage des Amtes Züssow: [//www.amt-zuessow.de/datenschutz/Infoblatt\\_Bauamt](http://www.amt-zuessow.de/datenschutz/Infoblatt_Bauamt) einzusehen.

Der Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bandelin, den 17.01.2022




J. v. Behren

**Bürgermeisterin**

**Verfahrensvermerk:**

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im „Züssower Amtsblatt“ am 09.02.2022




J. v. Behren

**Bürgermeisterin**

## **Gemeinde Groß Polzin**

### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Polzin (Zweitwohnungssteuersatzung)**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der § 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Polzin vom 06.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Groß Polzin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder mindestens 2 Monate innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem in vertretbarer Nähe eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

(4) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 5. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I 5. 2146) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen überwiegend gehaltenen Zweitwohnung einer nicht dauernd getrennt lebenden, verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(6) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

**§ 3**

**Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht.

Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

**§ 4**

**Steuermaßstab**

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes

vorgehalten wird.

(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2486), finden entsprechende Anwendung. Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628), zu ermitteln.

**§ 5**

**Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

**§ 6**

**Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleiben unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(5) Auf Antrag kann abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Ge-

meinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

**§ 8**

**Erklärung zur Zweitwohnungssteuer**

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Erklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Züssow aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Erklärung gemäß dem Formblatt des Amtes Züssow abzugeben.

(3) Diese Erklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Diese Angaben in der Erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Groß Polzin, den 07.01.2022




**Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Polzin (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert Euro/m <sup>2</sup>
1	Vorübergehend zum Wohnen geeignet	Aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,25
2	Ganzjährig zum Wohnen geeignet	Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	4,50

**Verfahrensvermerk:**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Polzin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Polzin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 11.01.2022

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.02.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2022

Groß Polzin, den 07.01.2022




## Korrigierter Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2021

**Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Polzin 2022**

Die Gemeinde Groß Polzin beschließt gemäß § 45 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 mit folgenden Änderungen:

5.4.1.01/52338000	Baumpflege	von	5.000 €	auf	10.000 €
1.2.6.00/68166200	Fördermittel Sirenen	von	54.000 €	auf	0 €
1.2.6.00/78532000	Errichtung Sirenen	von	60.000 €	auf	0 €
1.1.4.02/78511000	Erwerb von Grundstücken	von	5.000 €	auf	0 €

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 660.700 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.001.300 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -340.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 635.700 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>[1]</sup> von 925.700 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -290.000 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 48.000 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 292.500 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 244.500 EUR

festgesetzt.

----

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 244.500 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.284.000 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 6****Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 1

## Gemeinde Karlsburg

### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** in ihrer Sitzung am **14.12.2021** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Ryck-Ziese“ Greifswald, „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

#### Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines

1. Die Gemeinde Karlsburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow.

und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen

2. Die Gemeinde Karlsburg hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Karlsburg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

##### Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Karlsburg nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Karlsburg. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Karlsburg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Karlsburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	64,35 €
- 1,0 ha Acker-, Grün-, Brachland	16,09 €
- 1,0 ha Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	8,04 €
- 1,0 ha Gartenland, Sport-, Freizeit, Erholungsfläche	16,09 €
- 1,0 ha Verkehrsfläche	64,35 €
- 1,0 ha Betriebsfläche	32,15 €
- 1,0 ha Weg	32,17 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	16,09 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	33,44 €
- 1,0 ha Acker-, Grün-, Brachland	16,72 €
- 1,0 ha Wald, Ödland, Unland, stehende Gewässer	8,36 €
- 1,0 ha Fließgewässer	1,67 €
- 1,0 ha Verkehrsfläche (Straßen, Wege)	33,44 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	16,72 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	12,20 €
- 1,0 ha Acker-, Grün-, Brachland	6,13 €
- 1,0 ha Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	3,05 €
- 1,0 ha Fließgewässer	0,61 €
- 1,0 ha Verkehrsflächen (Straßen, Wege)	12,20 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	6,10 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### § 4

##### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5

dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 14.01.2021, außer Kraft.

Karlsburg, den 11.01.2022



Bartoszewski

**Bürgermeister**

##### Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinde Karlsburg wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinde Karlsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, 11.01.2022



Bartoszewski

**Bürgermeister**

##### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 11.01.2022

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.02.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2022

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg

### Beschluss über Straßenumbenennung

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 unter der Beschlussnummer B/GV KA/2021/088 die nachfolgenden Straßenumbenennungen beschlossen.

Im Ortsteil Moeckow bleibt die Bezeichnung Dorfstraße unverändert.

Im Ortsteil Steinfurth wird die Dorfstraße in „Steinfurth“ und jeweilige Hausnummer geändert.

Im Ortsteil Zarnekow wird die Dorfstraße in „Zarnekow“ und jeweilige Hausnummer geändert.

Im Ort Karlsburg wird die „Dorfstraße“ in „Alte Dorfstraße“ geändert.

Die Straßenumbenennungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und gelten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Züssow als bekannt gegeben.



Bartoszewski

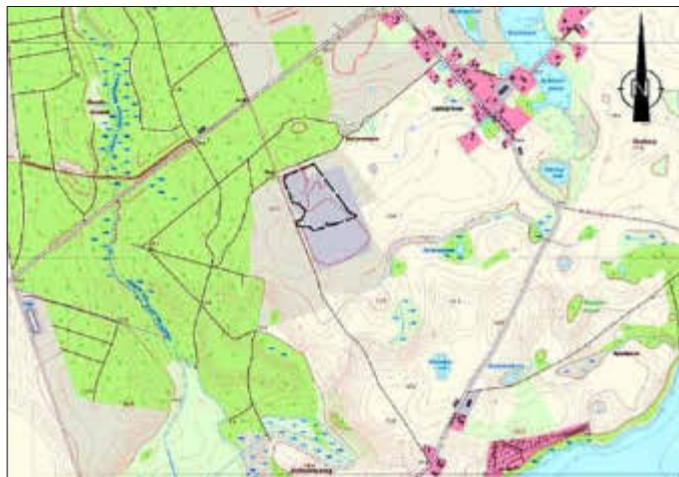
**Bürgermeister Gemeinde Karlsburg**

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 09.02.2022

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.02.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2022

1. die Änderung des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wegfall Flurstück 3 und Erweiterung südlicher Richtung Teile des Flurstückes 48) beschlossen,
2. den geänderten Entwurf und die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin (Stand September 2021) gebilligt und
3. die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.



Der gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Murchin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen im Amt Züssow, BB Gützkow (Rathaus), Zimmer Nr. 9 (Bauleitplanung/Bauordnung), Pommersche Straße 27, in 17506 Gützkow

**vom 17.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022**

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ersetzt.

Diese Bekanntmachung sowie der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin, seiner Begründung und allen Anlagen wird im oben genannten Zeitraum auf der Homepage des Amtes Züssow unter

<https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>,

<https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-beteiligungsverfahren/> (geänderten Entwurf und die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin (Stand September 2021) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im obengenannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch im Amt Züssow, BB Gützkow (Rathaus), Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, FB Bau- und Grundstücksmanagement,

## **Gemeinde Klein Bünzow**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow**

#### **Erdgasanschluss**

Im vergangenen Jahr wurden die Anwohner der Gemeinde Klein Bünzow befragt, ob sie einen Erdgasanschluss wünschen. Die gesammelten Daten wurden an die Firma E.DIS Netz GmbH als regionaler Gasnetzbetreiber weitergeleitet. Die Firma E.DIS Netz GmbH teilte vor dem Hintergrund der aktuellen klimapolitischen Entwicklung in Deutschland mit, dass keine ausreichende wirtschaftliche Sicherheit mehr für Investitionen in das Gasnetz der Gemeinde Klein Bünzow besteht. Eine Erschließung der Gemeinde Klein Bünzow mit einem Erdgasnetz wird daher gegenwärtig nicht erfolgen.

Diese Entscheidung bedauern die Firma E.DIS Netz GmbH sowie die Gemeinde Klein Bünzow sehr.



Bürgermeister Gemeinde Klein Bünzow

## **Gemeinde Murchin**

### **Erneute öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Murchin**

**über die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Murchin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Die Gemeindevertretung Murchin hat am 11.10.2021

Zimmer 9, Bauleitplanung/Bauordnung, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Falls der freie Zugang zur Auslegungsstelle im Rahmen der Öffnungszeiten aufgrund des Pandemie-Geschehens nicht möglich sein sollte, können Einsichtnahmen nach **vorheriger Terminabstimmung** (telefonisch 038355 643-224 / per Mail: n.schulz@amt-zuessow.de) erfolgen oder in begründeten Fällen auch die Unterlagen zugesandt werden.

Bitte beachten Sie die zu dem Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften.

Während der oben genannten Fristen können Stellungnahmen zum geänderten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (per E-Mail an n.schulz@amt-zuessow.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind auch die Stellungnahmen und Informationen.

#### **Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:**

In den Planzeichnungen sind die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung festgesetzt. Die dazugehörigen Textteile konkretisieren diese Festsetzungen.

In der Begründung einschließlich Umweltbericht werden Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung erläutert. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“, der für den ehemaligen Tagebau westlich von Lentschow aufgestellt wird. Das Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung alternativer Energien und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist westlich von Lentschow und südlich der Kreisstraße VG 32 gelegen. Er umfasst Teile des ehemaligen Sandtagebaus und die ehemalige Bau-schuttrecyclinganlage und liegt in der Flur 4 der Gemarkung Lentschow. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 5,3 ha. Der Geltungsbereich der Flächenutzungsplanänderung ist kleiner als der des zugehörigen Bebauungsplanes, da nur die Bauflächen geändert werden müssen.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Arten- und Lebensräume, Wasser, Boden, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V vom 21.12.2016 mit der Aussage, dass keine Bodendenkmale bekannt sind,
- Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 23.01.2017 mit der Auflage der Ausgliederung des Plangeltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie den Auflagen des Umweltamtes.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“ bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der Auslegung benachrichtigt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Murchin, den 17.01.2022

  
Dinse  
Bürgermeister



#### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung ist laut Hauptsatzung der Gemeinde Murchin am 12.01.2022 durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“ bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung wurde am 09.02.2022 im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse: <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

  
Dinse  
Bürgermeister



**Gemeinde Rubkow**



## **Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 20.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf           |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge       | 802.400 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Aufwen-       |               |
| dungen auf                           | 1.054.600 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Verände-     |               |
| rung der Rücklagen von               | -252.200 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt auf             |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden  |               |
| Einzahlungen von                     | 770.700 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der laufenden     |               |
| Auszahlungen <sup>1)</sup> von       | 1.006.700 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der      |               |
| laufenden Ein- und Auszahlungen      |               |
| von                                  | -236.000 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzah-    |               |
| lungen aus der Investitionstätigkeit | 359.200 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Auszah-       |               |
| lungen aus der Investitionstätigkeit | 566.000 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszah-     |               |
| lungen aus der Investitionstätigkeit |               |
| von                                  | -206.800 EUR  |

festgesetzt.

----

<sup>1)</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

618.800 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                             |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen |           |
| Flächen (Grundsteuer A) auf                | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                       | 379 v. H. |

**§ 6****Amtsumlage**

nicht belegt

**§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,70 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

- Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich  
-728.686,76 EUR.
- Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich  
-644.040,42 EUR.
- Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich  
819.520,99 EUR.

Rubkow, den 27.01.2022




Wendt

**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.01.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V vollständig i. H. v. 618.800 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 07.02.2022 bis zum Freitag, den

18.02.2022 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rubkow, den 27.01.2022



Wendt

Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 28.01.2022

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.02.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2022

## Gemeinde Wrangelsburg

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2021

#### Öffentlicher Teil:

#### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

#### Wahl eines Mitglieds (Gemeindevertreter\*in) in den Finanzausschuss der Gemeindevertretung Wrangelsburg - Wiederbesetzung

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt, Frau Elke Schöndorf als Mitglied in den Finanzausschuss zu

wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: 1

#### Nichtöffentlicher Teil

- **Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport**
- **Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflege im Gemeindegebiet der Gemeinde Wrangelsburg**

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.01.2022

#### Öffentlicher Teil:

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wrangelsburg 2022

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 mit folgenden Änderungen:

3.6.1.00/54143000	Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an Gemeinden und Gemeindeverbände	von	45.000 €	auf	65.000 €
1.1.04.03/7856100	Kauf Rasentraktor	von	0 €	auf	8.000 €
1.1.04.01/69253000	Kreditaufnahme Feldsteinscheune	von	68.600 €	auf	76.600 €

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	296.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	620.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-324.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 278.500 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>III</sup> von 568.500 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -290.000 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.095.100 EUR

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.272.500 EUR einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -177.400 EUR

festgesetzt.

-----  
III einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 76.600 EUR

#### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.821.100 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

**§ 6****Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

**Annahme einer Sachspende - Spielplätze Gladrow und Wrangelsburg**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Annahme einer Sachspende in Höhe von 5.604,90 Euro von

der „Gerd von Poblitzki KG“, 17034 Neubrandenburg für die Spielplätze Gladrow und Wrangelsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

**Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 36100.000/54159000 Kostenanteile Wohnsitzgemeinde**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8300,00 € auf der Kostenstelle 36100.000/54159000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wrangelsburg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), der §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeHVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

**§ 2****Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4****Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalen-

dermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 €
- für den 2. Hund	70,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- für den 1. gefährlichen Hund	750,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	1.000,00 €
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.500,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6

### Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem neuen Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

## § 7

### Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie).
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

## § 8

### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen.

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## § 9

### Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## § 10

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse

zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

## § 11

### Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn Der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache angemeldet hat.

## § 12

### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens, oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Hundes
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 1 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## § 13

### Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ord-

nungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 17.08.2015 außer Kraft.

Wrangelsburg, den 11.01.2022



P. Juchs  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wrangelsburg wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wrangelsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wrangelsburg, den 11.01.2022



P. Juchs  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 11.01.2022

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.02.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2022

## Gemeinde Schmatzin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2021

#### Öffentlicher Teil:

#### Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 180,00 € für den Spielplatz Schlatkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Stellplätzen und Anschüttung in Schlatkow**
- **Abschluss Gestattungsvertrag/BpD - Nutzungsrecht für eine Heisterpflanzung**
- **Beschluss über den Verkauf von Grundbesitz - bebautes Grundstück in Schmatzin, OT Schlatkow**  
\* **Gutsensemble, bestehend aus Schlatkow 57 „Melkerschule“, Schlatkow 58 „Gutshaus“ und Schlatkow 59 „Radlerhorst“**

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.070.100 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 323 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

**§ 6****Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Gemeinde Züssow****Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.12.2021****Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Züssow 2022**

Die Gemeinde Züssow beschließt gemäß § 45 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 mit folgenden Änderungen:

5.4.1.01/78532000 Planungskosten Straßenbaumaßnahmen von 0 € auf 30.000 €

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.477.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.112.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-635.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.353.700 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>[1]</sup> von 1.887.900 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -534.200 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 210.600 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 195.000 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 15.600 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V**

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 1

**Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe - Kostenstelle 61200.000 / 57990000 - Zinsen für Fördermittel**

Die Gemeindevertretung ändert den Beschlussvorschlag von einer **überplanmäßigen Ausgabe** in eine **außerplanmäßige Ausgabe**.

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4233,87 Euro der Kostenstelle 61200.000 / 57990000 „Zinsen für Fördermittel“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 1

**Annahme einer Sachspende - Spielplatz Ranzin**

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Annahme einer Sachspende in Höhe von 2.975 Euro von der Ranziner Agrargesellschaft GmbH & Co. KG für den Spielplatz Ranzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Auftragsvergabe zum Kauf und Einbau zweier Löschwassertank mit je 100 m<sup>3</sup> für Züssow und Oldenburg**



Wir gratulieren

## Schulen

## Grundschule Züssow

## Schulsozialarbeit an der Grundschule Züssow



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

ein neues Jahr hat begonnen und auch ich bin neu an der Grundschule Züssow.

Mein Name ist Martina Laabs und ich freue mich, dass ich ab sofort für euch und Sie als Schulsozialarbeiterin da sein kann.

Schulsozialarbeit ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, für Eltern sowie für Lehrkräfte.

- ✓ Ich habe ein offenes Ohr bei Sorgen und Nöten.
- ✓ Ich gebe Hilfestellung zur Überwindung von schwierigen Situationen.
- ✓ Ich berate zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten.

Schulsozialarbeit findet in Einzelarbeit, in Kleingruppen sowie im Klassenverband statt.

- ✓ Für ein respektvolles Miteinander.
- ✓ Für eine Schule, an der sich jeder wohlfühlen kann.
- ✓ Für starke Schülerinnen und Schüler und starke Familien.

Jede Beratung, egal ob für euch als Schülerinnen und Schüler oder für Sie als Eltern, wird grundsätzlich vertraulich behandelt.

## Kontakt:

## Martina Laabs

staatl. anerkannte Diplom Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin (FH)

01520 61 89192

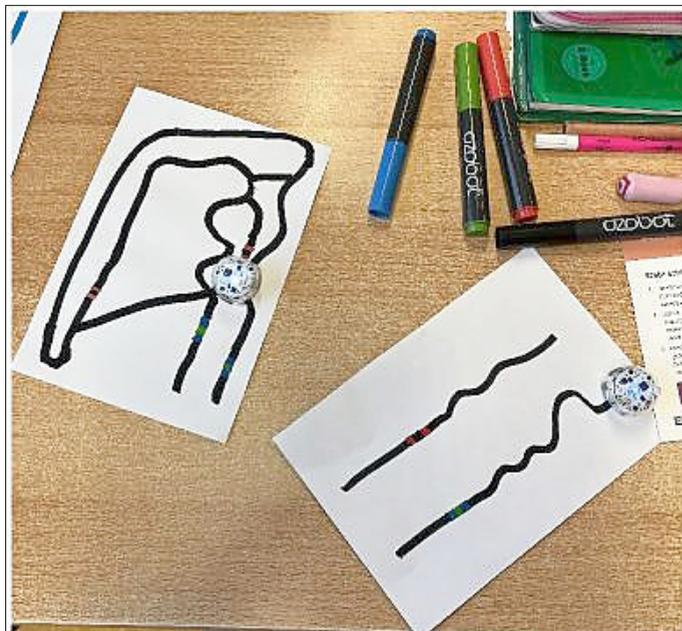
[m.laabs@caritas-vorpommern.de](mailto:m.laabs@caritas-vorpommern.de)

In der Schulzeit bin ich während der Schulöffnungszeiten für euch und Sie erreichbar.

Termine zu anderen Zeiten sind nach Absprache möglich.

## In der Grundschule Züssow sind die Ozobots los

An unserer Schule findet zurzeit in den vierten Klassen ein Medienprojekt statt. Unter Anleitung unserer Studenten M. Hannemann und A. Menzel entwerfen die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Parcours mit speziellen verschiedenfarbigen Stiften. Auf den entstandenen Wegen fahren im Anschluss kleine Roboter mit Namen Ozobot entlang. Dann sehen die Kinder, ob sie alle Voraussetzungen erfüllt haben, dass ihr Miniroboter die Straßen kreuz und quer gefahrlos meistern können. Das hat allen großen Spaß gemacht.



Und was ist weiterhin noch passiert? Die Kinder unserer Schule haben im Januar wieder viele schöne Arbeiten im Unterricht angefertigt. Die ersten Klassen malten Schneemänner, alle Zweitklässler gestalteten ein Haus im Schnee, die Dritten bastelten ein Lapbook über Märchen und ein Tier im Mondschein und die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe vier stellten ihre Lieblingssänger oder Bands vor. Mit großer Begeisterung und vielen kreativen Ideen gestalteten sie ihre Beiträge phantasievoll und wendeten erlernte Techniken an. Einige dieser Objekte können sie auf den unteren Bildern bewundern. Nun freuen sich alle

auf die kommenden Winterferien und wir wünschen uns noch ein bisschen Schnee.



Die Schülerinnen und Schüler und das Team der Grundschule Züssow



Im Februar haben dann unsere Puppen und Teddys Geburtstag und Anfang März vertreiben wir beim Fasching den Winter.

Jede Woche lernen wir etwas über die vier Elemente Feuer, Wasser, Luft und Erde. Unsere Stabpuppen haben auch einen passenden Namen bekommen und begleiten uns bei vielen Experimenten und Beobachtungen. So zeigt uns Funki, wie wir richtig mit Kerzen umgehen und wir erfahren, dass Feuer auch wichtig ist. Wir besprechen und probieren zum Beispiel: Was brennt und was nicht!? Und wie verhalten wir uns, wenn es brennt. Den Probefeueralarm haben wir schon mit Bravour bestanden. Wir werden noch einen Vulkan bauen und die Feuerwehr besichtigen.

Voller Erwartung und Freude starten wir alle in das neue Jahr 2022.

**Herzliche Grüße aus der Kita „Bummi“**

## Kita-Nachrichten

### Ich wollte mal erwachsen sein - ein lustiger Verkleidungstag

Wir verkleiden uns als Mama und Papa - äh wie geht das? Wie sieht das aus? Diese Frage stellten sich im Januar die Schlaufüchse der Kita „Bummi“. Für diesen Tag wurden die Kleiderschränke der Eltern sorgfältig durchsucht. Das war ein Spaß!

Hackenschuhe, lange Kleider, Krawatten, Oberhemden, Bauhelm, Westen, Perücken und auch die Schminke durfte nicht fehlen. Der Rollentausch endete mit einer Modenschau für die anderen Gruppen. Ein kleiner Höhepunkt im ersten Monat des Jahres.



# DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

19. Jhrg. Nr. 223

Februar / März 2022

## Spruch für den Monat Februar

**Zürnt ihr, so sündigt nicht; lasst die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen.**

Epheserbrief 4,26

Zehn gute Ratschläge, wie man mit verletzenden Kränkungen umgehen kann:

1. Ruhe bewahren. Jede Aufregung verschlimmert nur die Wunde!
2. Mit Verständnis die Wunde behandeln. Wie kam es zu dem Vorfall? Wir vertauschen die Rollen und versetzen uns in den anderen hinein!
3. Die Wunde gründlich mit Freundlichkeit auswaschen. Darauf achten, dass aller Ärger und alle Unversöhnlichkeit entfernt werden.
4. Anschließend reichlich Nächstenliebe-Salbe auftragen. Dadurch schützt man sich vor Groll- und Bitterkeitsinfektionen.
5. Jetzt das Ganze mit einem Verband der Vergebung umwickeln. Dadurch kann die Wunde ausheilen, ohne dass wir sie jeden Tag ansehen müssen.
6. Nicht am Wundschorf kratzen! Den Vorfall nicht immer wieder zur Sprache bringen, da sonst die Wunde neu aufbricht.
7. Selbstmitleid vermeiden. Stattdessen Entschuldigungen wirklich annehmen!
8. Mehrmals täglich ein gutes Wort Gottes einnehmen. Vor und nach der Einnahme ein volles Glas Gebet. Das hat eine schmerzstillende Wirkung.
9. Stets im Kontakt mit dem großen Arzt bleiben. Er wird raten und Hoffnung auf Ausheilung geben.
10. Die Heilung ist abgeschlossen, wenn der Verletzte seinen inneren Frieden mit Gott und seinen äußeren Frieden mit dem anderen gemacht hat.

Das große Axel Kühner Textarchiv 1610



## Dachschaden Nr. 37



Gefühlt war es der 37. Dachschaden durch Sturm an der Gützkower Kirche. Nicht mal ein Dutzend Ziegel hat der Sturm aus dem Dach gebrochen, jedoch gut verteilt auf der gesamten Fläche der Südseite. Ohne Hebebühne, die mehr als 30 m hoch ausgefahren werden kann, war der Schaden auch dieses Mal nicht zu



beheben. Fast immer an der gleichen Stelle, auf der Südwestmauer des Kirchenschiffs erzeugt Sturm einen solchen Sog, dass immer wieder Ziegel wegbrechen, obwohl sie geklammert oder geschraubt in einem Mörtelbett liegen.

Drei Jahrzehnte liegt das Dach nun schon auf Kirchenschiff und Chor. Die Jacobi-Hohlpannen waren damals ein Geschenk des Diakonischen Werkes Rendsburg in Schleswig Holstein. Nach der Wende war es die erste große Sanierung an der Kirche. Leider erwies sich diese Sorte Ziegel als zu leicht für

die Windlast an dieser Stelle. Viel zu oft gibt es Sturmschäden. Eine Reparatur lohnt nicht, denn mehr als 30% der Ziegel weisen Haarrisse auf. Eine Neueindeckung des Kirchendaches kann man nicht mehr lange aufschieben.

Neue, schwerere Ziegel müsst(en) her – und Geld fürs Eindecken.



Über dicke Matten fährt die Hebebühne an die Einsatzstelle.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947  
e-mail: [guetzkow@pek.de](mailto:guetzkow@pek.de)  
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr



**Ein Sinnbild für den Start in dieses neue Jahr:**

Ein Feld fast am Ende des Winters. Das Feld ist bestellt.  
 Die gelegte Saat wartet darauf, aufzulaufen.  
 Zwischen den Bäumen, im Acker verwurzelt,  
 das Siegelzeichen unserer Kirchengemeinde.  
 Wie in den Himmel geprägt die Jahreszahl.  
 Nur die Spitze des Kirchturms ist zu erkennen,  
 mit dem Turmkreuz ein Teil des offenen Himmels.  
 Fast verschwunden im Nebel - das Kirchengebäude.  
 Doch jeder weiß: Natürlich ist es da, das Haus Gottes.

Wie der Frühnebel auf dem Foto die Kirche fast verhüllt, hat „Corona-Nebel“ die traditionellen Höhepunkte unseres Gemeindelebens fast zwei Jahre aus dem jährlichen Erleben beinahe verschwinden lassen. Familiengottesdienste zu Ostern, Schuljahresschluss und Erntedank, Schülergottesdienste am Jahresende, (Jubel-)Konfirmationsgottesdienste, Hubertusgottesdienste, Martinsfeste in größerem Rahmen, Adventsmärkte, Konzerte und selbst Kasualfeiern wie Taufen und Trauungen sind wegen der geforderten Rahmenbedingungen ausgefallen oder verschoben worden. Das tat weh! Aber all die Erinnerungen und die Freude an solchen Traditionen sind wie Saat für den Acker unserer Gemeindeplanung für dieses Jahr. Irgendwie fühlt es sich an, als würde mehr Routine im Umgang mit Corona mindestens mehr Normalität, vielleicht sogar ein Ende der „Seuche“ in Sicht bringen, wie die Kirchturmspitze über der Nebelbank. Fast am Ende des „Corona-Winters“ liegt die „Traditionssaat“ der oben

genannten Höhepunkte „gedrillt“ im „Planungsacker“ unserer Kirchengemeinde, gut gedüngt mit Hoffnung. Darüber hinaus ist ein kirchenmusikalischer Höhepunkt bereits fest geplant: Das Abschlusskonzert der „Orgelspiele Mecklenburg-Vorpommern“ ist am Sonntag, den 29.5., an der Grüneberg-Orgel in Gützkow angesetzt. Auch für Kölzin und Behrenhoff sind in diesem Jahr wieder Konzerte in Planung. Beginnend am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt ist in der Gützkower Kirche eine zweiwöchige Ausstellung von Bildern der - sehr zu Unrecht(!) - noch wenig bekannten Gützkower Malerin A. Präkels avisiert. Ein plattdeutscher Gottesdienst mit anschließendem Frühschoppen steht an Christi Himmelfahrt im Plan. Sollte am Trinitatis-Sonntag, am 12.6., kein Seefest stattfinden, wäre an diesem Sonntag die Jubelkonfirmation geplant auch für die Jubelkonfirmanden der letzten beiden Jahre. In diesem Jahr finden auch wieder Kirchengemeinderatswahlen statt.

## Gemeindegruppen

### „Nicoläuse“ 1.-6.Klasse

- 1.Kl.-stufe: freitags 11<sup>35</sup>-12<sup>45</sup> Uhr
- 2.Kl.-stufe: dienstags 12<sup>55</sup>-14<sup>15</sup> Uhr
- 3.Kl.-stufe: donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr
- 4.Kl.-stufe: montags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr
- 5.Kl.-stufe: mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr
- 6.Kl.-stufe: dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

**Nach den Winterferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 21.02.2022.**

### SoKo 20-22

So., 13.3., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

### SoKo 21-23

So., 27.2., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

So., 20.3., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

### Dienstagsfrauen I

Di., 8.02., Di., 15.03., 16.<sup>00</sup> Uhr

### Dienstagsfrauen II

Di., 22.02., Di., 22.03., 16.<sup>00</sup> Uhr

### Dienstagsfrauen III

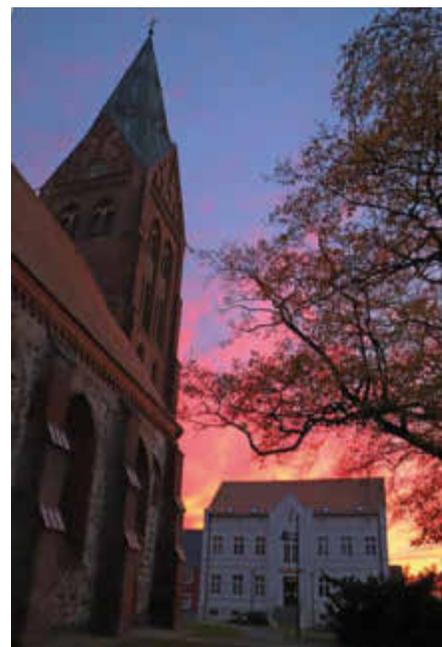
Di., 15.02., Di., 29.03., 18.<sup>00</sup> Uhr

### Frauenkreis

**Do., 24.02.,** Di., 15.03., 14<sup>00</sup> Uhr

### Feierabend-Männerrunde

Mi., **23.02.,** Mi., 9.03., 16<sup>30</sup> Uhr



Gottesdienste am \ in	Güzkow		Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim			
So., 13.2., Septuagesimae	10.30	-	-	-	Jeremia 9,22-23
Fr., 18.2.,	-	10.00	-	-	Jeremia 9,22-23
So., 20.2., Sexagesimae	10.30	-	14.00	-	Hebräerbrief 4,12-13
So., 27.2., Estomihi	10.30	-	-	17.00	Markus-Evangelium 8,31-38
So., 6.3., Invokavit	10.30	-	-	-	2. Korintherbrief 6,1-10
Fr., 11.3.,	-	10.00	-	-	2. Korintherbrief 6,1-10
So., 13.3., Reminiszere	10.30	-	<b>15.00</b>	-	Matthäus-Evangelium 26,36-46
So., 20.3., Okuli	10.30	-	-	17.00	1. Buch der Könige 19,1-8(9-13a)

## Kirchennachrichten

### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlackow-Ziethen

#### Wann genau soll das denn noch einmal gewesen sein?!

„Kinder, waren das Zeiten!“ So geht es mir flugs durch den Kopf, wenn ich durch muntere, detailreiche Erzählungen an längst verstrichenen Zeiten teilnehmen darf. Und mich gemeinsam mit dem Erzähler gedanklich eine Handvoll Jahrzehnte oder mehr zurück in die Vergangenheit „beame“. Wiederkehrend - selbstredend verschiedene Ortschaften betreffend (!) - erlebe ich dabei: **die Episode von dem ersten Fernseher im Dorf.**

Eine Familie hatte just den allerersten Schwarzweißfernseher im nächsten Umfeld erworben! Und alle Nachbarnfamilien wollten und durften ganz selbstverständlich daran teilhaben! Wenn dann am späten Nachmittag das durchaus Zeitbegrenzte Kinderfernsehen kam, versammelte sich eine beachtliche, aufgeregte Kinderschar auf dem Teppich vor diesem „Wunderapparat“. Und wohnte diesem besonderen Ereignis gemeinsam bei - wie einer Kinovorführung des neuesten Blockbusters.

Ein kleiner Zeitsprung ins Jahr 2003 gefällig? Für anderthalb Tage war ich Bischofsfahrer; fuhr unseren damaligen Greifswalder Bischof hin und her zur EKD-Synode nach Hannover. „Brav“ und pünktlich ließen sich alle anderen leitenden Geistlichen nach Sitzungsende um 20:00 Uhr von ihren jeweiligen Fahrern einsammeln. Unser Bischof teilte mir stattdessen mit, er habe noch kurzfristig einen bedeutsamen Termin mit einem Amtskollegen wahrzunehmen. Ich müsse hier noch ein bis zwei Stunden auf seine Wiederkehr warten. Als er mir das mitteilte, meinte er aufmunternd, ich könne ja solange einfach ein bißchen „fernsehen“ ...

Und in der Tat entdeckte ich im Chauffeurcockpit des bischöflichen Dienstfahrzeugs einen kleinen dort verbauten Fernsehbildschirm - vielleicht 20 x 12 cm groß. - Glauben Sie mir! Ich fühlte mich so ähnlich wie die Kinder auf dem Teppich!!! - Als ich auf dem bequemen Fahrersitz mit Standheizung auf dem Kirchenamtsplatz einfach so die Tagesschau anschauen konnte! Und einen kurzweiligen Spielfilm im Anschluss ... Trotz dieses Mini-Formates war das was! - Mit meinem analogen Nokia-handy mit blau-weißem Display - durchaus auf dem Stand der Zeit - berichtete ich begeistert meiner Frau davon.

Können wir uns derartig Nostalgisches tatsächlich noch vorstellen, in einer Zeit, in der fünfjährige Kinder sich im Wartezimmer einer Arztpraxis auf dem Smartphone ihrer Mutti geschickt durch you-tube-Videos ihrer Lieblings-Pop-Band switchen? Und fassungslos sauer werden, sobald das Bild ab und zu ein wenig hakt? ... Und genervt wie die Chefsekretärin eines DAX-Konzerns reagieren, wenn sie mitten in ihrem Lieblings-Katzen-Clip-Anschau-Vorgang zur Ärztin ins Behandlungszimmer hineingerufen werden ...

„Das ist nun mal der kleine Preis für den großen Fortschritt!“, werden die einen von uns jetzt ausrufen. „Unsere Kinder müssen mit den Dingen ja auch jederzeit Wichtiges für die Schule recherchieren. Oder kurz für ihre Oma die Öffnungszeiten vom Aldi googlen ... Das Wissen der

Menschheit jederzeit in der Brusttasche dabeizuhaben, bietet nun mal enorm viele Vorteile!“ - „Aber, zu was für einem Preis!“, stöhnen die anderen. Und haben dabei die Bilder ihres achtzigsten Geburtstags vor Augen, bei dem alle Familienmitglieder unter dreißig Jahren Lebensalter wegen ihrer ausgeprägten Geräte-Affinität selbst bei den Mahlzeiten kaum bei der Sache und selten richtig ansprechbar waren ... Und „man lieber nichts gesagt habe, damit die Stimmung nicht nachher noch vollends kippe ...“

Sehnsuchtsvoll wünschen sich die Letztgenannten die Zeiten zurück, als auf den Dorfstraßen zum Feierabend Bänke aufgestellt wurden. Und die Dorfbewohner nach getaner Arbeit hier und da und dort ein nettes Schwätzchen abhielten. Und damals noch niemand unerwartet ausrufen konnte: „Jetzt kommt aber doch das Champions-League-Finale im Fernsehen!“ Da all das noch gar nicht existierte ...

Miteinander „schladdern“ verbindet eng und tut schließlich allen gut. Ob dieses ununterbrochene, zeitintensive Starren auf kleine, größere und noch größere Bildschirme uns Menschen gut tut, wage nicht nur ich sehr zu bezweifeln. Wir können Vieles beruflich und privat vermutlich kaum noch ganz ohne bewerkstelligen. Aber das Maß des Gesunden ist bei den meisten von uns - mich selbstverständlich mit eingeschlossen - sicherlich schon längst überschritten ...

Waren das noch Zeiten, als ein echter, handgeschriebener Brief innerhalb Deutschlands mehrere Wochen Beförderungszeit benötigte. Und wenn ein Paket ankam, jemand anderes mit Freundlichkeit zu uns hingedacht hatte, um uns zu einem klaren Anlass wie einem Geburtstag eine Freude zu bereiten. Und wir nicht beinahe jedes ankommende Paket selbst per Internetbestellung auf einem dieser lustigen Geräte in Auftrag gegeben hatten ...

wundert sich immer wieder einmal mit gewissen Bauchschmerzlein

**Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt**

#### Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit
13.02.	Septuagesimä	Ziethen	10:00
13.02.	dito	Quilow	11:15
20.02.	Sexagesimä	Rubkow	09:00
20.02.	dito	Groß Bünzow	10:30
20.02.	dito	Schlackow	14:00
27.02.	Estomihi	Ziethen	10:00
27.02.	dito	Quilow	11:15
03.03.	I. Passionsandacht	Ziethen	18:00
06.03.	Invocavit	Rubkow	09:00
06.03.	dito	Groß Bünzow	10:30
06.03.	dito	Schlackow	14:00

#### Passionsandachten

##### Passionsandachten in Ziethen

Kommen Sie/Kommt Ihr doch auch zu unseren Passionsandachten, die jetzt immer **donnerstags um 18:00 Uhr**

gefeiert werden!?! - Sie bilden in der Tat eine formlose Alternative oder Ergänzung zu unseren klassischen Gemeindegottesdiensten.

Gemeinsam halten wir eine Andacht mit Texten modernerer und freierer Art, eher ruhigen Gitarren-Liedern, Kerzen und gemeinsam gehaltener Stille für ein bewußtes und möglicherweise sogar stärkendes „Durchatmen“, „Atem-Holen“, „zur-Ruhe-Kommen“ in unserem Alltag. Was wir sicherlich besonders in diesen ungewöhnlichen Zeiten benötigen!

Fühlt Euch/Fühlen Sie sich bitte ganz herzlich eingeladen dazu! **Los geht es am 03.03.2022!**

## Veranstaltungen

### Gemeindenachmittag für Rubkow, Daugzin und Schlatkow

**Am Montag, 21.02.2022 um 14:30 Uhr** laden wir zu unserem nächsten Gemeindenachmittag ein. Zu gemeinsamem Kaffeetrinken, lebendigem Erzählen, einer kleinen Andacht und kleinen vorgelesenen Erzählungen. Kommen Sie?

### Gemeindekirchgeld

Unser Gemeindeleben benötigt einen vielgestaltigen finanziellen Unterbau. Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir sehr herzlich-freundlich, aber mit tatsächlichem Nachdruck!

**Ihnen und Euch dafür allerherzlichsten Dank!!!**

### Adressdaten

**Pastor A. Pense-Himstedt** ist erreichbar unter **03972422493** oder **0151 11118201** und per E-Mail: grossbuenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow  
Groß Bünzow 22  
17390 Klein Bünzow

### Sprechstunde - neues Angebot:

**An jedem ersten Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus - außer in den Schulferien MV.**

### Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore	Chalas Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen & Quilow

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

**Jetzt neu:** Die Web-Adresse mit allen bedeutsamen Informationen zu unseren Friedhöfen lautet:

**<https://friedhof-ziethen.hpage.com>**

### Konto Ziethen:

**Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85**

### Konto Groß Bünzow:

**Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow  
Volks- & Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31**

**Herzlichen Dank!**

## Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekw

Liebe Gemeindeglieder die Kirchengemeinde Züssow-Zarnekw-Ranzin, liebe Einwohner,



*„Suche den Frieden und jage ihm nach“*

Psalm 34,15

das neue Jahr ist schon turbulent unterwegs. Täglich lesen wir Verordnungen und Regelungen. Alle werden müde und müssen dennoch weiterkommen. Neben dem täglichen Corona-Wust suchen wir Festigkeiten, die durch diese Zeit tragen. Ständig hören wir von drohender Spaltung.

Unsere Ranziner Kirche hat als Bauwerk ein ähnliches Problem. Der Turmsockel verliert seinen Halt. Die wie Zwiebschalen aneinanderliegenden Schichten des Feldstein-Mauerwerkes treiben auseinander. Jetzt braucht es eine große Aktion um den Einsturz zu verhindern. Zum Glück waren die Finanzierungsbemühungen der letzten Jahre so erfolgreich, dass wir seit September 2021 fleißig bauen. Mittlerweile sind schon erste Verbindungen eingearbeitet worden. Verwitterte Steinflächen konnten ersetzt und ergänzt werden.

Ich finde es wichtig, dass wir auch im sozialen Miteinander wachsam werden, wo wir auseinander treiben. Wir brauchen Kraftanstrengungen, damit der Zusammenhalt wieder gefestigt wird. Keiner möchte, dass wir miteinander den Halt verlieren. Wie im Bauwerk sind es viele kleine Verbindungen, die das große Ganze halten. Steine verzahnen sich. Festerer Mörtel. Einzelne Ankerstreben.

Viele Gespräche erlebe ich gerade über die Bewältigung unserer speziellen Pandemie-Erfahrungen. Jedes Gespräch ist eine Begegnung, ein Zuhören und hoffentlich auch Ernstnehmen. Lasst uns nicht müde werden das zu suchen, was das Miteinander hält, auch wenn wir hier und da verschiedene Meinungen haben.

**Pastor Ulf Harder, gemeinsam mit Bernd-Michael Kellerhoff und Christof Rau**

**Aktuelle Nachrichten und Informationen in der WhatsApp Gruppe der Kirchengemeinde**, bitte registrieren Sie sich ggf unter 0160 8438403 per Textnachricht

**Einwahl in Veranstaltungen per Telefon:**

**0211 38788788** oder 0211 38781000 oder 0211 4911111

(drei Nummern zur Auswahl, falls mal eine nicht funktioniert; alle Nummern führen zum gleichen Ziel) Es meldet sich eine Computerstimme und erbittet die Eingabe der Nummer des Konferenzraums.

**29610 und Bestätigung mit der Rautetaste ( # )**

Es meldet sich eine Computerstimme und erbittet die Pin-Nummer (Zugangskennnummer).

**75627**

Geschafft! Alles fertig. (Falls nicht, dann auflegen und von vorn beginnen)

Sie hören Musik bis die Leitung selbst hinzukommt.

**Gemeindecafé**

Je nach Coronasituation in Präsenz im Gemeinderaum Züssow oder im Telefonraum. Mittwoch, den **23.2.2022**; 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

**Bibelkreis**

Alle 14 Tage Mittwoch, 19:30 - 21:00 Uhr (Telefonkonferenz)

**16.2./2.3.**

**kommende Gottesdienste**

**13.02., Septuagesimae**

10:00 Uhr Züssow J. Stolzenburg (auch TelKo)

**20.02., Sexagesimae**

10:00 Uhr Zarnekow U. Harder (auch Telko)

14:00 Uhr Ranzin U. Harder

**27.02., Esthomihi**

10:00 Uhr Züssow U. Harder (mit Abendmahl; auch TelKo)

17:00 Uhr Zarnekow U. Harder (mit Abendmahl)

14:00 Uhr Lüssow U. Harder

**06.03., Weltgebetstag**

10:00 Uhr Züssow Christof Rau und Team (auch Telko)

auch TelKo: mit Übertragung in die Telefonkonferenz

**musikalische Gruppen (Chor, Posaunen, Jungposaunen, Flöten)** nach Rücksprache mit Kantorin G. Heller

**Erreichbarkeit:**

Pastor Dr. Ulf Harder, Pfarramt Züssow-Ranzin,

Kirchweg 3, 17495 Züssow,

Tel.: 038355 61513; E-Mail: zuessow@pek.de

Pastor Christof Rau, Pfarramt Zarnekow,

Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow,

Tel.: 038355 61430; E-Mail: zarnekow@pek.de

## Kulturnachrichten

### Musikschule in Karlsburg

Die „Musikschule auf'm Land“ in Karlsburg in den Räumen des Hauses der Gemeinde nimmt Fahrt auf! Start der Lehrtätigkeit ist der 1. März 2022.

Ausgebremst wurde der Infotag am 15. Januar durch die Corona-Maßnahmen. Ca. 20 Interessierte standen vor verschlossenen Türen. Leider war ein Kennenlernen der LehrerInnen und das Ausprobieren der Musikinstrumente nicht möglich.

Doch es wurde klar, dass ein großer Zuspruch für diese Möglichkeit der musikalischen Weiterbildung besteht. Auch die Bildungskarte kann verwendet werden.

Bitte setzen sie sich, falls noch nicht geschehen, telefonisch mit der/dem entsprechenden MusiklehrerIn in Verbindung.

Gesang	Doris Hädrich-Eichhorn	0173 8707 148
--------	------------------------	---------------

Saxophon,		
Sopran-Blockflöte	Berit Martens	0175 6868 857
Gitarre	Marco Blasi	0176 50183 342
Klavier	Elisa Bartoszewski	0176 64280 017

Alle LehrerInnen freuen sich über den regen Zuspruch und auf die musikalische Zusammenarbeit mit den kommenden SchülerInnen.

Nähere Informationen auch auf der Website karlsburg-mv.de Musikschule



Berit Martens mit dem Saxophon

### Gützkower Carneval-Club 1986 e. V.

#### Grüße von den Gützkower Narren

Heute wollen wir uns mal wieder zu Wort melden und Euch allen - wenn auch etwas verspätet - ein gesundes neues Jahr wünschen. Geplant hatten wir Ende Februar eine große Faschingsause, die wir mit Rentnern, Kindern, Weibern und allen anderen närrischen Geschöpfen so richtig feiern wollten. Im letzten Jahr war es uns schon nicht vergönnt, unser 35. Jubiläum mit Euch zu feiern und nun klappt es in diesem Jahr auch nicht. Die Corona-Welle hat uns wieder mal fest im Griff und Gesundheit und Sicherheit gehen nun einmal vor. Damit wir uns alle aber nicht ganz aus den Augen verlieren, haben wir für Mai eine Veranstaltung mit Tanz und Showeinlagen geplant - wie, wann und wo genau

wissen wir selbst noch nicht, werden es Euch aber wissen lassen, sobald alles geplant ist. Wir hoffen, Ihr haltet uns bis dahin die Treue und wir können dann im Frühjahr endlich wieder zusammen feiern.

Bleibt alle schön närrisch und gesund,  
dann geht es eben im Mai so richtig rund!  
Dann holen wir nach, was jetzt nicht erlaubt war  
und feiern Fasching im Frühjahr.  
In diesen Corona-Zeiten muss man eben anders leben  
und spontan - wenn man darf - einen heben.

Liebe Grüße

*Kathrin Brakels*

**Vorsitzende Gützkower Carneval-Club 1986 e. V.**

## **Auf naturnahen Feldwegen in die Naturgärten - Kunst und Natur e. V. um den Jahreswechsel 2021/22**

„Altes verrinnt - Neues beginnt.“

Wir vom Waldsaumgarten in Steinfurth und vom Streuobstsortengarten in Ranzin möchten uns ganz herzlich bei unseren BesucherInnen und Workshop-TeilnehmerInnen für ihr Interesse und ihre Unterstützung bedanken. Unsere Freiräume schaffen die Möglichkeit, sich trotz Kontaktbeschränkungen (außer in Stufe rot!) draußen zu treffen. Was Ende des vergangenen Jahres noch passierte: Am 20. November entstand in Steinfurth eine Hecke aus Wildobst für den Gemeinde-Weg in Richtung Giesekehagen. Nun wird der Wind gefangen auf der gemütlichen Spazierstrecke und mehr Brut-Gelegenheiten für Heckenvögel wird es geben. Dazu haben wir ungefähr 120 Sämlinge von Wildapfel, Wildbirne, Pflaume, Weißdorn, Schlehe und Hasel auf ca.120 Meter Länge gepflanzt. Zusammen mit 6 Helferinnen haben wir Pflanzlöcher ausgehoben und die Bäumchen sorgfältig in die Erde gebracht. Als Schutz vor Wildverbiss erhielten sie einen Anstrich.

Wir hoffen, die Sträucher wachsen auf diesem kargen Boden gut an, gedeihen und erfreuen uns bald im Frühjahr mit üppiger Blütenpracht und Bienengesumm.



Auch im neuen Jahr laden wir alle ein, in die Gärten zu kommen, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Geplant ist bisher ein Veredlungs-Workshop mit Baumpflanzung am 9. April in Ranzin. Am neuen Info-Pavillon, der zum größten Teil von der LEADER-Region „Flusslandschaft Peenetal“ gefördert wurde, findet sich nun auch eine Karte mit schöner Radwander-Route. Auf ihr werden einige der Kultur- und Natur-Orte zwischen Peenetal (Stolpmühl) und Peenestrom (Wolgast) empfohlen.

Am Streuobst-Tag, dem 30. April, weihen wir den Pavillon ein und bieten eine gemeinsame Rad-Spazierfahrt auf der Strecke an. Weitere Termine sind in Planung.

Weitere Infos und Aktuelle Termine unter [www.waldsaumgarten.de](http://www.waldsaumgarten.de), Anmeldungen zu Workshops bei Sebastian Weiland/ Franziska Schwahn: 0151 581948-65/ 0151 581948-66



## **Bekanntmachungen - allgemeine Informationen**

### **Jagdgenossenschaft Oldenburg**

#### **Einladung zur Versammlung**

Am **Freitag, dem 25. Februar 2022**, findet um **19:00 Uhr** im Seminarraum Nepzin, Wiesenstraße 15, die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldenburg statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift vom 09.11.2018
3. Bericht des Vorsitzenden
  - a) Abtrennung von Flächen wegen Entstehung einer Eigenjagd
  - b) Dadurch Ausscheidung einiger Jagdgenossen
  - c) Abänderung des Pachtvertrages auf die neue Jagdfläche
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
  - a) Jagdvorsteher und Kassenwart
  - b) Stellv. Jagdvorsteher und Schriftführer
8. Diskussion
9. Schlusswort

Für den Fall, dass die Versammlung am 25. Februar 2022 um 19:00 Uhr nicht beschlussfähig ist, wird hiermit zum zweiten Mal mit gleicher Tagesordnung am gleichen Ort um 19:15 Uhr geladen.

Dann wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen.

*Hermann Godt*  
**Jagdvorsteher**

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow-Libnow-Lentschow



**Gemeinsam.  
Digital.Gestalten –  
Ihre Ideen  
sind gefragt!**



### Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft „Pinnow-Libnow-Lentschow“ zu unserer Mitgliederversammlung am 18.03.2022, um 18:00 Uhr in den Schulungsraum der Jagdschule nach Lentschow (Alte Schule) recht herzlich ein.

### Tagesordnung

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Diskussion zu den Berichten
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Pachtangelegenheiten (Pachtkündigung und Neupachtung)
- Wahl des neuen Vorstandes
- Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Der Neuerwerb von Flächen ist bis zum 01.03.2022 durch einen gültigen und aktuellen Grundbuchauszug beim Vorstand der Jagdgenossenschaft anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Lawrenz  
Vorsitzender des Vorstandes

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow

Laut Vorstandsbeschluss vom 16.12.2021 erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2019/2020 bis 2021/2022 (3 Jahre) bis zum 30.06.2022.

Die Auszahlung erfolgt bargeldlos an alle Jagdgenossen bzw. deren Beauftragte und Rechtsträger, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Grundbesitz und Bankdaten beim Jagdvorstand im Genossenschaftskataster geklärt haben.

Alle Ansprüche aus den Jagdjahren 2015/2016 bis 2018/2019 (3 Jahre) verjähren per 31.05.2022.

Da bis dato nur gut 40 % der Besitzverhältnisse und Bankdaten im Genossenschaftskataster geklärt sind, werden hiermit nochmals alle Jagdgenossen bzw. deren Beauftragte und Rechtsträger an Ihre Mitwirkungspflicht erinnert und aufgefordert zur Auszahlung dem Jagdvorstand ihre aktuellen Bankdaten mitzuteilen.

Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen zum Zwecke der Aktualisierung des Genossenschaftskatasters sind dem Jagdvorstand unter Angabe der Gründe und Beibringung der Nachweise persönlich bzw. schriftlich anzuzeigen.

Zu diesem Zweck bittet der Jagdvorstand auf Grund der aktuellen Coronalage um telefonische Terminvereinbarung unter Telefonnummer 039724 22455.

Rubkow, den 21.12.2021

**Der Jagdvorstand**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen des Modellvorhabens **Smarte.Land.Regionen** entwickelt der Landkreis Vorpommern-Greifswald unter breiter Beteiligung eine Digitalisierungsstrategie mit detaillierten Maßnahmen. Die Strategie hat zum Ziel, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, um die Lebensqualität in unserem Landkreis zu verbessern und ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort zu bleiben.

Sie haben eine Idee, wie das alltägliche Leben in unserem Landkreis mit Hilfe digitaler Lösungen vereinfacht werden kann? Dann gestalten Sie gemeinsam mit uns die digitale Zukunft des Landkreises!



Teilen Sie Ihre Ideen und Wünsche auf unserer Beteiligungsplattform unter **vg.landkreise.digital** oder schreiben Sie uns an **digital@kreis-vg.de**. Ihre Anregungen fließen so direkt in die Digitalisierungsstrategie ein.

Wir freuen uns auf Ihren Input!

**Ihr Projektteam Smarte.Land.Regionen**